

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die

## **Einleitung des Enteignungsverfahrens und die Durchführung der mündlichen Verhandlung für das Flurstück 1500/52 und eine Teilfläche des Flurstücks 1500/53 der Gemarkung Kaditz in Dresden**

Gz.: C15-1063/4/71 vom 25. April 2024

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2012 hat die Landestalsperrenverwaltung in Vertretung des Freistaates Sachsen die Enteignung von Teilflächen des damaligen Flurstücks Nr. 1500/13 der Gemarkung Kaditz, Grundbuch von Kaditz, Grundbuchamt Dresden, Blatt 2314 beantragt. Das Flurstück wurde zwischenzeitlich zerlegt in die Flurstücke 1500/52 und 1500/53 Gemarkung Kaditz, Grundbuch von Kaditz, Grundbuchamt Dresden, Blatt 2314.

Eigentümerin der laut Grundbuchauszug des Grundbuches von Kaditz, Blatt Nr. 2314 als Grundstück Nr. 3 neu vorgetragenen Flurstücke ist Frau Ines Müller (zwischenzeitlich Ines Plümecke).

Rechtsgrundlage des Verfahrens ist § 71 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 108 Abs. 6 BauGB.

Das Enteignungsverfahren wird mit der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet, § 71 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (SächsEntEG) in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Dieser Termin zur mündlichen Verhandlung wird festgesetzt auf

**Dienstag, 4. Juni 2024, 13 Uhr,  
in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden,  
Raum 3039, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen.

Alle Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde unter o. g. Anschrift schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären bzw. ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Zu den Beteiligten im Sinne § 71 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nummer 1 bis 6 BauGB zählen:

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümerin und diejenigen, für die ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist,
3. Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. wenn Ersatzland bereitgestellt wird, der Eigentümer und die Inhaber der in den Nummern 2 und 3 genannten Rechte hinsichtlich des Ersatzlands,

5. die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine Enteignung nach § 91 BauGB betroffen werden,

6. die Landeshauptstadt Dresden.

Die in Nummer 3 genannten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen, zugeht. Die Anmeldung kann spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch die Beteiligten erfolgen.

Sofern beabsichtigt ist, sich durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten zu lassen, ist dessen schriftliche Vollmacht bis zum Ende der mündlichen Verhandlung vorzulegen.

Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken, §§ 71 Abs. 4 und 98 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 110 Abs. 1 BauGB. Im Falle einer Einigung haben Bevollmächtigte eines Eigentümers ihre Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen (§ 110 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Nach § 109 Abs. 1 BauGB bedürfen kraft Gesetzes von dieser Bekanntmachung an die in § 51 BauGB bezeichneten Rechtsvorgänge, Vorhaben und Teilungen der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde. Der Enteignungsantrag mit den ihm beigelegten Unterlagen kann bei der Enteignungsbehörde der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Raum 2025, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in jeder anderen Dienststelle der Landesdirektion Sachsen (Chemnitz, Leipzig), Montag und Mittwoch von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie von 13 Uhr bis 15 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie von 13 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden. Die vorherige Vereinbarung eines Termins ist erforderlich.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lidsachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Enteignungsverfahren einsehbar.

Dresden, den 25. April 2024

Stefan Hammer  
Referatsleiter Recht, Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)